

Die elektronische Rechnung

UMSATZSTEUER Fallen bei der Aufbewahrung

Seit Jahren bemüht sich der Gesetzgeber, eine für alle Gewerbetreibenden, Freiberufler und Landwirte passende Lösung zur Nutzung der elektronischen Übertragung von Rechnungen anzubieten. Dazu wurde zunächst geregelt, dass nur Rechnungen, die entweder mit einer sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur oder mittels EDI-Verfahren übertragen wurden, den Anforderungen an aufbewahrungspflichtige Belege entsprechen.

Von Rudolf Schollmaier

Zu den aufbewahrungspflichtigen Belegen gehören für Unternehmen die eingehenden und ausgehenden Rechnungen. Die Aufbewahrungspflicht beträgt regelmäßig zehn Jahre. Es leuchtet ein, dass der Gesetzgeber dem Abschied von Papierform zunächst mit Vorbehalten in der eingangs dargestellten Form begegnete. Manipulationen, die gerade bei der Umsatzsteuer zu jährlichen Steuerausfällen in Milliardenhöhe führen und damit letztlich alle Steuerbürger belasten, sollte vorgebeugt werden. Allerdings wurde die Latte zu hoch gelegt, wie die Praxis zeigte. Die Resonanz der Wirtschaft auf die stringenten Vorschriften fiel entsprechend aus: Die Übertragung von Rechnungen mittels email, Dateiabruf und ähnlicher Übermittlungsverfahren wurde leider nur eingeschränkt genutzt. Diejenigen, die die Datenübertragung mittels einfacher Übermittlung von Rechnungen durch Email ohne qualifizierte elektronische Signatur nutzten, bewegten sich in einer Grauzone. Die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes in Paragraph 14 Absatz 3 waren nicht erfüllt. Damit stand die Finanzverwaltung der Nutzung moderner Übermittlungsverfahren im Zeitablauf immer mehr im



Wege, wahrlich kein Beitrag zum Bürokratieabbau.

Das hat sich mit Wirkung ab 1. Juli 2011 geändert. Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden die bisherigen, hohen Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Rechnungen zurückgenommen. Eine Unterscheidung von Papier- und elektronischen Rechnungen ist nicht mehr erforderlich. Beide Erscheinungsformen sind umsatzsteuerlich gleich zu behandeln. Allerdings müssen bei allen Rechnungen, also auch bei papierlosem Rechnungseingang, die Echtheit der Herkunft und die inhaltliche Unversehrtheit gewährleistet sein. Außerdem müssen alle gesetzlich erforderlichen Angaben enthalten sein. Die Neuregelung der elektronischen Rechnungsstellung soll technologieneutral ausgestaltet sein. Daher ist kein bestimmtes Übermittlungsverfahren mehr vorgeschrieben. Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger können sich auf ein Verfahren verständigen. Allerdings muss der Rechnungsempfänger mittels eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens sicherstellen, dass die Rech-

nung mit der erhaltenen Leistung übereinstimmt. Damit ist nicht gemeint, dass nun neue, spezielle technische Prüfroutinen in den Unternehmen eingeführt werden müssen. So ist bei kleinen Unternehmen bereits durch Abgleich der Rechnung mit dem vorliegenden Lieferschein und/ oder der Bestellung diese Anforderung erfüllt. Da diese minimalen Prüfroutinen auch in kleinsten Unternehmen installiert sind, entsteht keine neue Bürokratie. Dennoch muss vor einer häufig in der Praxis zu beobachtenden Falle gewarnt werden: Elektronische Rechnungen sind von den Unternehmen in dem elektronischen Format des Empfangs aufzubewahren.

Beispiel : Susi Sorglos handelt mit Schrauben. Mit diesen und den elektronischen Medien ist sie bestens vertraut. Email und Datenabruf sind Teil ihres Tagesgeschäfts. Ihren PC „pflegt“ sie selbst. So löscht sie Emails, die älter als drei Jahre sind, jeweils zum Jahresbeginn, um Platz für neue Daten zu schaffen und das email- Programm zu beschleunigen. Die im Email- Verkehr enthaltenen, eingegangenen Rechnungen hat sie zuvor stets ausgedruckt und als Buchungsbeleg verwendet.

Diese Vorgehensweise ist auch von den erleichternden Vorschriften ab 1.07.2011 nicht gedeckt. Elektronisch eingegangene Rechnungen sind zwingend auch elektronisch zu archivieren. Die Aufbewahrung in Papierform genügt in diesem Fall nicht. Von einer Löschung der Daten vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht ist daher dringend abzuraten.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de

